

Satzung der Gemeinde Eichenzell
über die Gestaltung baulicher Anlagen auf den
Grundstücken Gemarkung Rothemann, Flur 8, Flst.
51/41, 51/42 und 53/3, nordwestlich
der Kreuzbergstraße

G E S T A L T U N G S S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) sowie des § 81 Abs. 1, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 30. Juni 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschossigkeit und Gebäudehöhe

Auf den Grundstücken Gemarkung Rothemann, Flur 8, Flurstücke 51/41, 51/42 und 53/3 (Flächen nordwestlich der Kreuzbergstraße) sind maximal zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit einer mittleren bergseitigen Gebäudehöhe von max. 6,50 m zulässig.

Die Gebäudehöhe wird gemessen bergseitig vom Anschnitt des natürlichen mittleren Geländes (Urgelände), an der Traufseite bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 2

Dachgestaltung

Für die zu errichtenden Wohnhäuser ist als Dachform das Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach zulässig. Die Dachneigung wird auf 30 – 45 Grad festgesetzt.

Als Dacheindeckung dürfen nur Betondachsteine oder Dachziegeln in nicht glänzenden Farben zur Ausführung kommen.

Nebenanlagen, Carport's und Garagen dürfen auch mit Flachdach ausgeführt werden.

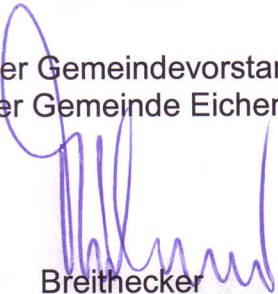
§ 3

Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Eichenzell, den 1. Juli 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell


Breithecker
Bürgermeister



